

SATZUNG FÖRDERVEREIN

Kita Sonnenschein Hohendodeleben e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Vorstand und Vorstandsbeschlüsse.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Kassenwart.....	7
§ 10 Auflösung des Vereins.....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Sonnenschein Hohendodeleben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wanzleben-Börde OT Hohendodeleben, Kleine Str. 32.
- im Folgenden „Hohendodeleben“ genannt –
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist, die Kita Sonnenschein ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung bei Instandhaltungsthemen/Reparaturen – inkl. eventuell erforderlicher Materialien
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen/Veranstaltungen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden jeglicher Art, Durchführung von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Aufgaben des Trägers bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Es werden zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: „Aktive Mitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“.
 - Die „Aktive Mitgliedschaft“ beinhaltet das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
 - Die „Fördermitgliedschaft“ beinhaltet das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).

Die Art der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben und kann durch schriftlichen Antrag jederzeit gewechselt werden, wobei der Wechsel ab dem folgenden Geschäftsjahr wirksam wird.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
8. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer sowie bis zu vier Funktionsträger für Fachthemen/-kompetenzen bestimmen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter – außer Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz – betrauen.
6. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende können Vorstandssitzungen einberufen.
8. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer und Funktionsträger gemäß § 7, Nr. 3 einzuladen. Zusätzlich kann, falls dies nicht auf ein Vorstandsmitglied oder einen Beisitzer zutrifft, ein Mitglied des Personals der Kita und/oder des Trägers eingeladen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
11. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

12. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
14. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen, wenn diese dem Zweck des Vereins gemäß § 2 dienen. Dabei werden auch Fahrtkilometer ab 10 Kilometer Entfernung vom Wohnort des Mitgliedes erstattet.
15. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
16. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer außerordentlichen Kündigung eines Mitglieds zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 3 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und der Ämter
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenwarts
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss der Satzungsänderung (wenn erforderlich).
5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenwart

1. In der Mitgliederversammlung ist das Amt für den Kassenwart für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Der Kassenwart hat die Aufgabe, nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vereinsbuchhaltung sein Amt auszuführen. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung ist gemäß gesetzlicher Bestimmungen/Richtlinien zu tätigen. Der Kassenwart hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Sonnenschein in Hohendodeleben bzw. bei Auflösung der Kita an den Träger der Kita, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 10.01.2019 festgestellt und verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift

Hohendodeleben, den 10.01.2019